



Keine Baumriesen, aber eine botanische Besonderheit sind die Zerr-Eichen an der Liststraße in Pieschen: Ihre auffälligen Früchte unterscheiden sich von den gemeinhin bekannten Eichen. An den Knospen erkennt der aufmerksame Beobachter außerdem die bleibenden fadenförmigen Nebenschuppen, die es bei anderen Eichen nicht gibt. Foto: Seiche

6 m² zu vergrößern und vor Verfestigung zu schützen.

2. Darüber hinaus vorhandene Oberflächenbefestigungen sind bei deren Rekonstruktionen, Umbauten und dgl. so offenporig

gemäß dem Stand der Technik zu gestalten, wie es die Funktion des jeweiligen Grundstücksteiles gestattet.

3. Reparaturen, Sanierungen und Neuverlegungen von Leitungen sind gemäß dem Stand der Technik so auszuführen, dass Beeinträchtigungen des Naturdenkmales dementsprechend ausgeschlossen werden. Bei kurzfristig erforderlichen Störungsbeseitigungen (Havarien) ist dem Stand der Technik entsprechend schonend im Baumbereich zu arbeiten und die Untere Naturschutzbehörde zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren. Diese nimmt kurzfristig, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Information, die Aufgrabungen vor der Wiederverfüllung ab.

4. Fehlstellen sind unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten wieder zu bepflanzen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne eine Befreiung nach § 6 Handlungen vornimmt, die entgegen § 3 Abs. 1 zu einer

Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Bäume oder deren Wurzelbereiche führen oder führen können,

2. ohne eine Befreiung nach § 6 im Bereich des Naturdenkmales entgegen § 3 Abs. 2

2.1. Bodenoberflächen verändert,

2.2. Grabungen vornimmt,

2.3. den Boden verfestigt,

2.4. bauliche Anlagen errichtet oder Leitungen verlegt,

2.5. Flächen befährt oder beparkt, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,

2.6. Auftaumittel, Unkrautvernichtungsmittel oder andere schädigende Stoffe anwendet,

2.7. schädigende Gase oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen austreten lässt,

2.8. Materialien, Abfälle, Leitungen, Schilder oder Flüssigkeiten jeder Art aufstellt,

lagert, anbringt, anschüttet oder ausgießt,

2.9. die Wasserführung des Bodens verändert.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 20. Juli 1999

gez. Dr. Herbert Wagner

Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Naturdenkmales „Krim-Linden Wallotstraße“

Vom 10. Juni 1999

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden mit Beschluss vom 10. Juni 1999 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die sich auf dem Flurstück Nr. 947 der Gemarkung Altstadt II, entlang der Wallotstraße, beginnend von der Fetscherstraße bis zum Stresemannplatz befindliche Straßenbaumpflanzung Krim-Linde (*Tilia x euchlora* K. Koch) wird als Naturdenkmal festgesetzt.

(2) In die Festsetzung sind die jeweiligen Wurzelbereiche der Einzelbäume einbezogen. Diese ergeben sich grundsätzlich straßenseitig bis 3 m von der Bordsteinkante und fußwegseitig bis Kronentraufe, zuzüglich 3 m.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung der Straßenbaumpflanzung und deren unmittelbar angrenzenden Umgebung

- wegen der Seltenheit eines Krimlindenbestandes im Straßenraum von Dresden,
- wegen der besonderen Ausprägung und Eigenart und
- aus gehölkundlichen Gründen.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Bäume bzw. deren Wurzelbereiche führen können, sind verboten.

(2) Im Bereich des Naturdenkmales sind insbesondere verboten:

1. Veränderungen der Bodenoberflächen,
2. Grabungen,
3. Bodenverfestigungen,
4. Errichtung von baulichen Anlagen oder Verlegung von Leitungen,
5. Befahren oder Beparken von Flächen, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
6. Anwendung von Auftaumitteln, Unkrautvernichtungsmitteln oder anderen schädigenden Stoffen,
7. Austretenlassen von schädigenden Gasen oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,

8. Aufstellen, Lagern, Anbringen, Anschütten oder Ausgießen von Materialien, Abfällen, Leitungen, Schildern oder Flüssigkeiten jeder Art,

9. Veränderung der Wasserführung des Bodens.

§ 4 Zulässige Handlungen

Zulässig sind:

1. die ordnungsgemäße Grundstücksbenutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit im § 5 nichts anderes bestimmt ist,

2. die Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Beschilderungen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Bäume des Naturdenkmales sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften sind so zu erhalten und zu verbessern, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Besonders zu beachten sind:

1. Die Baumscheiben sind auf mindestens 6 m² zu vergrößern und vor Verfestigung zu schützen.

→ Seite 14

← Seite 13

2. Darüber hinaus vorhandene Oberflächenbefestigungen sind bei deren Rekonstruktionen, Umbauten und dgl. so offenporig gemäß dem Stand der Technik zu gestalten, wie es die Funktion des jeweiligen Grundstücksteiles gestattet.

3. Reparaturen, Sanierungen und Neuverlegungen von Leitungen sind gemäß dem Stand der Technik so auszuführen, dass Beeinträchtigungen des Naturdenkmales dementsprechend ausgeschlossen werden. Bei kurzfristig erforderlichen Störungsbeseitigungen (Havarien) ist dem Stand der Technik entsprechend schonend im Baumbereich zu arbeiten und die Untere Naturschutzbehörde zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren. Diese nimmt kurzfristig, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Information, die Aufgrabungen vor der Wiederverfüllung ab.

4. Fehlstellen sind unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten wieder zu bepflanzen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne eine Befreiung nach § 6 Handlungen vornimmt, die entgegen § 3 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Bäume oder deren Wurzelbereiche führen oder führen können,
2. ohne eine Befreiung nach § 6 im Bereich des Naturdenkmales entgegen § 3 Abs. 2



Die in Südrussland beheimateten Winterlinden der Wallotstraße blühen erst, wenn anderenorts die Sommer- und Winterlinden bereits verblüht sind. Foto: Schoeffler

- 2.1. Bodenoberflächen verändert,
- 2.2. Grabungen vornimmt,
- 2.3. den Boden verfestigt,
- 2.4. bauliche Anlagen errichtet oder Leitungen verlegt,
- 2.5. Flächen befährt oder beparkt, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
- 2.6. Aufbaumittel, Unkrautvernichtungsmittel oder andere schädigende Stoffe anwendet,
- 2.7. schädigende Gase oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen austreten lässt,
- 2.8. Materialien, Abfälle, Leitungen, Schilder

oder Flüssigkeiten jeder Art aufstellt, lagert, anbringt, anschüttet oder ausgießt, 2.9. die Wasserführung des Bodens verändert.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 20. Juli 1999

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Naturdenkmales „Eichen Striesener Straße“

Vom 10. Juni 1999

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden mit Beschluss vom 10. Juni 1999 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die sich auf dem Flurstück Nr. 573/1 der Gemarkung Altstadt II, entlang der Striesener Straße, beginnend von der Marschnerstraße befindlichen 2 Klettenfrüchtigen Eichen, werden als Naturdenkmal festgesetzt (*Quercus macrocarpa* MICHX., Bäume 1 und 2).

(2) Die Festsetzung erstreckt sich auf den gesamten Kronentraufbereich zuzüglich 3 m im Umkreis (Wurzel- bzw. Schutzbereich), mindestens jedoch bis 11 m im Umkreis des Stammes.

(3) Der Standort der Bäume ist in einem Lageplan im Maßstab 1:500 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Verordnung (Anlage).

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung der Bäume und deren unmittelbar angrenzenden Umgebung

- wegen der Seltenheit dieser Eichenarten im Allgemeinen und als Straßenbäume im Besonderen,
- wegen der besonderen Ausprägung und Eigenart,
- aus hölzolkundlichen Gründen.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Bäume oder deren Wurzelbereiche führen oder führen können, sind verboten.

(2) Im Bereich des Naturdenkmales sind insbesondere verboten:

1. Veränderungen der Bodenoberflächen,
2. Grabungen,
3. Bodenverfestigungen,
4. Errichtung von baulichen Anlagen oder Verlegung von Leitungen,
5. Befahren oder Beparken von Flächen, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
6. Anwendung von Aufbaumitteln, Unkrautvernichtungsmitteln oder anderen schädigenden Stoffen,
7. Austretenlassen von schädigenden Gasen oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
8. Aufstellen, Lagern, Anbringen, Anschütten oder Ausgießen von Materialien, Abfällen, Leitungen, Schildern oder Flüssigkeiten jeder Art,
9. Veränderung der Wasserführung des Bodens.